

Kundeninformation zum Thema

MWST-Satzreduktion und MWST-Gesetzesänderungen per 1. Januar 2018

Per **1. Januar 2018** werden die **MWST-Sätze gesenkt**. Nachfolgend finden Sie einige wichtige Eckpunkte und Informationen zu diesem Thema:

Die **MWST-Sätze** werden wie folgt angepasst:

	Normalsatz	reduzierter Satz	Sondersatz Beherbergung
bis 31.12.2017 (alt)	8 %	2.5 %	3.8 %
ab 01.01.2018 (neu)	7.7 %	2.5 % (unverändert)	3.7 %

Massgebend für die Bestimmung des anzuwendenden Steuersatzes ist der **Zeitpunkt resp. der Zeitraum der Leistungserbringung**. Weder das Rechnungs- noch das Zahlungsdatum beeinflussen den Steuersatz. Alle Leistungen, welche nachweislich bis zum 31.12.2017 erbracht wurden, können mit dem alten MWST-Satz von 8 % fakturiert und abgerechnet werden. Dies gilt auch, wenn die Rechnung erst 2018 erstellt oder bezahlt wird. Werden die Leistungen hingegen nach dem 01.01.2018 erbracht, ist die MWST mit 7.7 % zu berechnen.

Wird eine Leistung 2017 angefangen und erst 2018 beendet, muss die Leistung anhand von Ausmassen, Rapporten etc. auf die **beiden Jahre aufgeteilt** werden. Die Arbeiten 2017 können zu 8 % und jene von 2018 zu 7.7 % abgerechnet werden. **Die Fakturierung solcher Leistungen mit zwei Steuersätzen darf in einer Rechnung erfolgen**. Das Datum oder der Zeitraum der jeweiligen Leistung, der Wert und der angewandte MWST-Satz müssen jedoch klar ersichtlich und zuordenbar sein. Der Anteil 2017 muss dokumentiert werden mittels geeigneter Aufzeichnungen (Verzeichnis Angefangene Arbeiten, Rapporte, etc.). Periodische Leistungen (Abonnemente, Serviceverträge etc.) müssen pro rata temporis aufgeteilt werden. Kann eine solche Aufteilung nicht gemacht werden, muss alles zum alten MWST-Satz von 8 % abgerechnet werden. Ist der Empfänger MWST-pflichtig und zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt, ist die Aufteilung nicht so wichtig und es kann im Zweifelsfalle der höhere Satz angewendet werden. Da Privatpersonen als Endnutzer keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug haben, werden diese Kunden ein Interesse haben, dass möglichst genau abgerechnet wird, da sie dadurch weniger MWST bezahlen müssen.

Je nach Branche ist es empfehlenswert **eine Zwischenabrechnung oder ein Teilzahlungsgesuch (Akonto) per 31.12.2017** zu erstellen. Art, Umfang und Zeitpunkt resp. Zeitraum der angefangenen Leistungen sind detailliert aufzuführen. Bei Bauleistungen ist der Zeitpunkt der **Arbeitsausführung am Bauwerk resp. die Materialverbindung** (Montage, Versetzen, Ablieferung etc.) mit dem Bauwerk massgebend. Die Vorfertigung in der Werkstatt ist nicht zu beachten.

Wird bei Teilzahlungen ein **Garantierückbehalt** vorgenommen, ist vorerst der zu zahlende Betrag nach Abzug des Rückbehalts zu versteuern (zum MWST-Satz im Leistungszeitpunkt). Bei der definitiven Schlussrechnung wird der Betrag vor Abzug eines Garantierückbehalts abgerechnet. Unter der Voraussetzung, dass der Leistungszeitpunkt aus der Rechnung klar ersichtlich ist, kann eine Aufschlüsselung auf den alten und den neuen MWST-Satz erfolgen. Wird der Garantierückbehalt zu einem späteren Zeitpunkt nicht vollständig bezahlt, kann eine Entgeltsminderung geltend gemacht werden. Es sind jene MWST-Sätze massgebend, mit welchen die entsprechenden Leistungen bei der Schlussabrechnung versteuert wurden.

Später eintretende **Entgeltsminderungen** (Rabatte, Skonti, Debitorenverluste, Storno, Umsatzrückvergütungen etc.) sind mit dem gleichen MWST-Satz zu verbuchen, wie die zugrunde liegende Rechnung. D. h. Entgeltsminderungen für Leistungen, welche vor dem 31.12.2017 erbracht wurden, sind mit 8 % zu berücksichtigen. Diese Korrekturen sind in jenem Quartal zu deklarieren, in welchem sie eintreten. Diese Handhabung ist unbeschränkt gültig und es gibt kein bestimmtes Enddatum.

Bei **längerfristigen Verträgen** (Leasing- oder Mietverträge) ist ebenfalls eine Aufteilung nach Leistungszeitpunkt vorzunehmen. Ab dem 01.01.2018 müssen auf den Rechnungen, Kaufbelegen oder Verträgen die neuen Steuersätze aufgeführt werden, ansonsten wird der alte Steuersatz angewendet. Es ist empfehlenswert, bestehende Verträge an die neuen Steuersätze anzupassen resp. mittels Vertragsnachtrag/-zusatz zu aktualisieren.

Der **Vorsteuerabzug** kann im Rahmen der effektiv in Rechnung gestellten MWST vorgenommen werden. Die grundsätzlichen Bestimmungen und Anforderungen an einen MWST-konformen Beleg (Empfänger- und Absenderadresse, MWST-Nr., Leistungsbeschreibung, Zeitraum, MWST-Satz und Betrag) haben sich nicht geändert.

Beim **MWST-Abrechnungsformular** sind die steuerbaren Umsätze und die Umsatzsteuer getrennt nach alten und neuen Steuersätzen abzurechnen. Bei den Vorsteuern ergibt sich keine Änderung und es kann jeweils ein Totalbetrag, unabhängig vom MWST-Satz, deklariert werden. Das Formular soll in den nächsten Jahren so bleiben und die Abrechnung mit den alten Steuersätzen ist unbefristet möglich.

Wir empfehlen Ihnen, in der **Finanzbuchhaltung** neue MWST- und VST-Code für die gesenkten Sätze zu eröffnen. Evtl. können Sie ältere deaktivierte Codes dafür reaktivieren und anpassen. Da die Umsatzsteuern separat zu deklarieren sind, empfehlen wir für die Verbuchung der Umsatzsteuern ein separates Fibu-Konto zu eröffnen. Separate Vorsteuerkonten sind ebenfalls möglich, aufgrund der Deklaration aber nicht unbedingt notwendig.

Wer die jährliche **Umsatzlimite von CHF 5'005'000** (alt CHF 5'020'000) und die **Steuerlimite von CHF 103'000** pro Jahr (alt CHF 109'000) nicht übersteigt, hat nach wie vor die Möglichkeit, die vereinfachte Abrechnungsart mittels **Saldosteuersätzen** anzuwenden. Dabei ist der Vorsteuerabzug abgegolten und es kann von buchhalterischen Vereinfachungen profitiert werden.

Die **Saldosteuersätze** werden wie folgt angepasst (% vom Bruttoumsatz):

bis 31.12.2017 (alt)	0.1 %	0.6 %	1.3 %	2.1 %	2.9 %	3.7 %	4.4 %	5.2 %	6.1 %	6.7 %
ab 01.01.2018 (neu)	0.1 %	0.6 %	1.2 %	2.0 %	2.8 %	3.5 %	4.3 %	5.1 %	5.9 %	6.5 %

Aufgrund der MWST-Satzreduktion besteht kein generelles Wahlrecht und ein **Wechsel der Abrechnungsart** kann nur vorgenommen werden, wenn die gesetzliche Wartefrist abgelaufen ist (Wartefrist bei Wechsel von effektiv zu Saldo beträgt drei Jahre / Wartefrist bei Wechsel von Saldo zu effektiv beträgt ein Jahr). Einigen Branchen wurde per 01.01.2018 neue Saldosteuersätze zugeteilt. Die betroffenen Steuerpflichtigen haben dadurch ein Wahlrecht der Abrechnungsart und können auch ohne Einhaltung der gesetzlichen Wartefrist wechseln. Wer einen Wechsel vornehmen möchte, muss dies bis spätestens am 28.02.2018 schriftlich der Eidg. Steuerverwaltung melden. Ohne Reaktion wird die bisherige Methode beibehalten.

In der MWST-Infobroschüre 19 „Steuersatzänderung per 01.01.2018“ sind weitere Detailausführungen zu finden. Die Eidg. Steuerverwaltung ist aktuell noch bei der Ausarbeitung und Anpassung diverser Broschüren, welche laufend unter www.estv.admin.ch veröffentlicht werden.

Nebst der Satzänderung werden per **1. Januar 2018** u.a. folgende **MWST-Gesetzesänderungen** umgesetzt:

Bei ausländischen Unternehmen ist neu der **weltweite Umsatz** für die Abklärung der MWST-Pflicht massgebend. Beträgt der Jahresumsatz gesamthaft mehr als CHF 100'000, wird die obligatorische MWST-Pflicht ausgelöst und die ausländische Firma hat sich bei der Eidg. Steuerverwaltung in Bern zu registrieren (z. B. Umsatz in der Schweiz CHF 20'000 und Umsatz im Ausland CHF 500'000 → Unternehmen muss sich registrieren lassen).

Die **Option** resp. freiwillige Versteuerung von ausgenommenen Leistungen (Immobilienvermietungen oder -verkäufe, etc.) kann - nebst dem offenen Ausweis der Steuer auf der Rechnung - neu auch mittels Deklaration im MWST-Abrechnungsformular erfolgen.

Neu kann auf dem Erwerb von individualisierbaren beweglichen Gegenständen ein **fiktiver Vorsteuerabzug** geltend gemacht werden, vorbehältlich einer Nutzung im steuerbaren Bereich. Wird z. B. ein Fahrzeug von einer Privatperson ohne Ausweis von MWST erworben, kann ab 2018 ein fiktiver Vorsteuerabzug von 7.7 % vorgenommen werden. Dies gilt im Autogewerbe auch für Anschaffungen von eigenen Betriebsfahrzeugen (in der Regel als Anlagevermögen aktiviert). Wir empfehlen Ihnen zu überprüfen, ob per 01.01.2018 evtl. eine **Einlageentsteuerung** auf Aktivierungen der letzten fünf Jahre geltend gemacht werden kann.

Bei Fragen zur MWST oder zu allgemeinen Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne unterstützend zur Verfügung. Kontaktieren Sie uns bitte!

Reinach, 4. Dezember 2017

Iris Müller

Master of Advanced Studies FH in Mehrwertsteuer